Promotionsordnung

der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 15. Mai 1997

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (GVBI. S. 691) hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- §10 Gutachter
- §11 Gutachten
- §12 Annahme der Dissertation
- §13 Rigorosum
- §14 Verteidigung
- §15 Bewertung
- §16 Verleihung
- §17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- §18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- §19 Promotionsakte
- §20 Ehrenpromotion
- §21 Das Doktorjubiläum
- §22 Übergangsregelungen
- §23 Inkrafttreten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den Doktorgrad: Doctor philosophiae (Dr.phil.).
- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 20 dieser Ordnung (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.
- (3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag werden der Promotionsausschuß sowie die für das Einzelverfahren zu berufenden Promotionskommissionen tätig. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschußmitglied. Mitglieder des Promotionsausschusses sind alle Hochschullehrer der Fakultät.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird eine im Auftrag des Fakultätsrates bzw. des Promotionsausschusses arbeitende Promotionskommission fachbezogen berufen. Ihr gehören mindestens sieben Mitglieder an, mindestens vier davon dem Promotionsausschuß. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Im kooperativen Verfahren muß ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der beschlußfähig zusammengetretenen Gremien. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Bewerber oder Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 Die Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, in der Regel innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Sportwissenschaftlichen Fakultät promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an dieser Fakultät. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers; bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 Abs. 2 zu verfahren;
 - 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
 - 4. ein Lebenslauf einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuß geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 6 verbunden werden. Beschlußfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten.
 - Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.
 - Im Ablehnungsfall werden die Antragsunterlagen dem Bewerber zurückgegeben.
- (4) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang ersetzt den Antrag gemäß Absatz 1 der von der Graduiertenkommission bestätigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums. Der Studierende wird ohne zusätzliches Verfahren in die Doktoranden-liste aufgenommen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Hochschulabschluß in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit erworben sowie die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei mindestens die Note "gut" erreicht wurde, oder
 - b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 mindestens mit der Note "gut" bestanden hat, bzw.
 - c) gemäß § 5 Abs. 2 SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluß eines Universitätsstudienganges zuge-lassen wurde:
 - 2. in die Doktorandenliste eingetragen ist;
 - 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 8 einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat:
 - 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
 - 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht;
 - 6. ein an den Dekan persönlich zu sendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat.

Über Ausnahmen zu Nummer 1 Buchst. a und b entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule
 - a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat:
 - b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird;
 - 2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2. bis 6. erfüllt.

In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Sportwissenschaftlichen Fakultät werden jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die entsprechenden Prüfungen im Sinne des § 6 sind mindestens mit der Note "gut" abzulegen.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und einem Hochschullehrer der Fachhoch-schule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig allein betreut werden.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 6 Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über den Hochschulabschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c zulässig.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 5 Abs. 2 ggf. geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ab.
- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluß des Fakultätsrates erlassen werden:
 - 1. im Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 1;
 - 2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfaßt wesentliche Prüfungen aus den Studiengängen der Sportwissenschaft. Zu prüfen ist in mindestens drei, jedoch höchstens fünf Fächern. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden.
- (5) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Nichtbestandene Teilprüfungen können innerhalb von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 7 Antrag

(1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des

angestrebten Doktorgrades an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag können Gutachtervorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vier gebundene Exemplare der in der Regel in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation sowie 30 Exemplare der Thesen in deutscher Sprache.
 Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und auch solcher, denen sich der Bewerber erfolglos unterzogen hat.
- 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge.
- 4. Vorschlag für die Auswahl der Fächer des **Rigorosums** gemäß § 13 Abs. 2 sowie ggf. Vorschläge für die **Prüfer und Gutachter**.
- 5. Urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluß sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 5 Abs. 2. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.
 - Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen; dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.
- 6. **Nachweis** über die Beherrschung der **deutschen Sprache**, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist.
- 7. Erklärung gemäß Absatz 2.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 - zu versichern, daß die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden:
 - 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 - 3. zu versichern, daß gegenüber den in Nummer 2 genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und daß Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen:
 - 4. zu versichern, daß die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher

- oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde:
- 5. mitzuteilen, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der zuständigen Fakultät vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. mehrere Einzelarbeiten können an Stelle der Dissertationsschrift anerkannt werden, wenn sie
 - 1. thematisch zu einem Teilkomplex des betreffenden Wissenschaftsgebietes gehören;
 - 2. hinsichtlich des Inhalts und der Ergebnisse den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechen:
 - 3. im Fall von mehreren Einzelarbeiten zusammen mit einem Gesamtexposè von etwa 30 Seiten eingereicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßten Dissertation entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhaltsund Literaturverzeichnis
 - ein Titelblatt gemäß Anlage,
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
 - dissertationsbezogene bibliographische Daten.

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.
 - Die Prüfung des Antragsvorganges übernimmt für den Promotionsausschuß sein Vorsitzender.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Mitglieder der Promotionskommission, die Gutachter, die Fächer im Rigorosum und die Prüfer festgelegt.
- (3) Die Eröffnung des Verfahrens kann mit Auflagen zur Überarbeitung oder Nachbesserung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 eingereichten Unterlagen verbunden werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen. Der Beschluß zur Verfahrenseröffnung kann bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen verschoben werden.
- (4) Die Eröffnung soll in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3 erfolgen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über die im Rigorosum abzulegenden Prüfungen sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist nach § 2 Abs. 5 zu verfahren.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen im zuständigen Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 10 Gutachter

- (1) Dissertation und Thesen sind von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muß der Sportwissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (2) In kooperativen Verfahren muß mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen.

- Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus,
- hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
 Bei Annahmeempfehlung ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten.
- (3) Die den Gutachten zugrundeliegende Fachkompetenz macht es zur sachkundigen Bewertung erforderlich, den gutachterlichen Aussagen eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien einzuräumen. Wird nach Auswertung der Gutachten durch die Promotionskommission keine Eini-gung über die Annahme, eine Nachbesserung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.
- (4) Die Empfehlungen der Gutachter dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) In Fällen gemäß § 12 Abs. 3 können weitere Gutachten bestellt werden.
- (6) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein.

§ 12 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für alle Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit, im zuständigen Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Thesen Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der geforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb einer Auslegefrist von vier Wochen einzusehen. Die Hochschullehrer der Fakultät und der Promovend haben das Recht, die Gutachten auf Verlangen einzusehen.
- (2) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus Absatz 1 ergeben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.
- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Promotionsausschuß ggf. nach Vortrag der Promo-

tionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten.

Bei Einholung weiterer Gutachter ist im Sinne der §§ 9 bis 11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon zu unterrichten.

- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können nach Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 4 wird das Promotionsverfahren geschlossen.
- (6) Der Beschluß über die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren
- (8) Eine an der Universität Leipzig nichtangenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat.

Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden.

- Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird anerkannt.
- Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 10 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 13 Rigorosum

(1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, daß der Bewerber eine über die Hochschulabschlußprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren an der Universität vertretenen Wissenschaftsgebiet (Nebenfach) besitzt. Die Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang nach § 13 Abs. 1 SächsGradG am Zentrum für Höhere Studien der Universität Leipzig (ZHS) können auf Antrag bei Gleichwertigkeit auf das Rigorosum angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

Das Rigorosum umfaßt zwei mündliche Einzelprüfungen, die in deutscher Sprache im Block oder als getrennte Prüfungen abgelegt werden können. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Blockprüfungen kann die Promotionskommission abnehmen. Getrennte Prüfungen sind

vor mindestens jeweils zwei habilitierten Prüfern abzulegen, die in der Regel Mitglieder der Sportwissenschaftlichen Fakultät sind.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten.

Haupt- und Nebenfach werden vom Promotionsausschuß aus den nachfolgenden Fachgebieten unter Beachtung des Vorschlages des Promovenden festgelegt.

Allgemeine Bewegungs- und Trainingswissenschaft

Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten

Didaktik des Schulsports

Rehabilitationssport/Sporttherapie

Sportbiomechanik

Sportgeschichte

Sportmanagement

Sportmedizin

Sportpädagogik

Sportphilosophie

Sportpsychologie

Sportsoziologie

Als Hauptfach ist ein Fachgebiet zu bestimmen, in welches das Thema der Dissertation eingeordnet werden kann. Als Nebenfach werden im Ausnahmefall auch andere an der Universität vertretene Wissenschaftsgebiete anerkannt.

- (3) Die mündlichen Prüfungen sind spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung abzulegen.
 - Eine vom Kandidaten nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Die Promotionskommission legt eine die Umstände berück-sichtigende neue Frist fest oder unterbreitet dem Dekan einen Vorschlag zur Beseitigung des Mangels.
 - Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren eingestellt.
- (4) Die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach werden mit jeweils einer Note gemäß § 15 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (5) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nichtbestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt.
 - Es kann nur eine der beiden Prüfungen einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, ist sie mit 'rite' zu bewerten.

§ 14 Verteidigung

(1) Der Kandidat hat mit der Dissertation erzielte Ergebnisse in einem Vortrag öffentlich darzustellen, theoretisch zu begründen sowie im wissenschaftlichen Meinungsstreit sich

mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Grundlage der Verteidigung sind die Dissertationsschrift und die Thesen. In die Diskussion können Fragen aus verwandten Fachgebieten einbezogen werden.

- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mit-gliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der betroffenen Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, außerdem sind nach Maßgabe des Fakultätsrates weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird,
 - die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden,
 - der Vortrag des Autorreferates nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten beträgt,
 - die Disputation die Dauer von 90 Minuten nicht überschreitet und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 15. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter beratend mitwirken. Weiterhin stellt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren fest.
 - Die Benotung der Verteidigung und die Gesamtbewertung werden dem Kandidaten unmittelbar danach mitgeteilt.
 - Die Entscheidung über das Bestehen der Verteidigung wird anschließend bei Einverständnis des Kandidaten öffentlich mündlich bekanntgegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist, sofern sie bewertet wird, mit 'rite' zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn

- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
- die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
- die wiederholte Verteidigung endgültig nicht bestanden wird.

§ 15 Bewertung

(1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen in der Regel mit folgenden Noten zu bewerten:

magna cum laude - sehr gut - 1 cum laude - gut - 2 rite - genügend - 3 non sufficit - nicht genügend - 5

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus
 - drei Einzelnoten der Gutachten,
 - einer Gesamtnote des Rigorosums, in die die Note im Hauptfach zu zwei Drittel und die im Nebenfach zu einem Drittel eingehen, und
 - einer Note für die Verteidigungsleistung zusammen.

Wurden gemäß § 12 Abs. 3 mehr als drei Gutachten eingeholt, wird in die Berech-nung des Gesamtprädikats anstelle der Einzelnoten das dreifache arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Gutachten einbezogen.

Aus dem arithmetischen Mittel der fünf Noten ergibt sich das Gesamtprädikat. Folgende Gesamtprädikate werden erteilt:

summa cum laude - mit Auszeichnung - 1.0
magna cum laude - sehr gut - > 1.0 - 1.5
cum laude - gut - > 1.5 - 2.5
rite - genügend - > 2.5

- (3) Die Beschlußfassung über das Gesamtprädikat obliegt der Promotionskommission; hat ein Gutachter die Dissertation mit 'non sufficit' bewertet, entscheidet die Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat auch bei gegebenem arithmetischem Mittel besser als 'rite' lauten kann.
- (4) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 12 Abs. 10 erfolgreich beendet, ist unabhängig von allen anderen Teilleistungen das Gesamtprädikat 'rite' zu erteilen.

§ 16 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates; dieser Beschluß ist im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen.
 - Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen gemäß Anlage 3 ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des Kandidaten können Pflichtexemplare sein:
 - a) 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck erfolgt;
 - b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt;
 - c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Dissertation an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
 - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
 - nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung, ausgeschlossen hätten.
 - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden.
- (2) Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beweisführung in Verfahren nach Absatz 2 muß rechtlichen Prüfungen stand-halten. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Den Beschluß über die Einstellung des Promotionsverfahrens nach § 12 Abs. 5 und 9, § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 sowie über Nichtvollzug der Promotion oder Entzug des Doktorgrades trifft der Fakultätsrat.

§ 19 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung; der Beschluß ist durch den Senat zu bestätigen.

- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 21 Das Doktorjubiläum

Die zuständige Fakultät kann zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades die Promotion mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Bewerber, deren Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste übernommen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung wurde mit Erlaß vom 21.3.1997 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestim-mungen zur Durchführung von Promotionsverfahren für die Sportwissenschaftliche Fakultät ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 15. Mai 1997

Prof. Dr. paed. habil. R. Riecken Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät

An	lage	1

Titelseite für die einzureichende Arbeit			
(Titel)			
An der Sportwissenschaftlichen Fakultät			
der Universität Leipzig			
eingereichte			
DISSERTATION			
zur Erlangung des akademischen Grades			
Doctor philosophiae (Dr. phil.)			
(Sir prinin)			
vorgelegt			
von			
(akademischer Grad, Vorname Name)			
(akademischer Grad, vomanie Name)			
geboren am in			
Leipzig, den(Einreichungsdatum)			
(= <i>)</i>			

An	lage	2
----	------	---

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare				
(Titel)				
Von der Sportwissenschaftlichen Fakultät				
der Universität Leipzig				
genehmigte				
DISSERTATION				
zur Erlangung des akademischen Grades				
Doctor philosophiae (Dr. phil.)				
vorgelegt				
von				
(akademischer Grad, Vorname Name)				
geboren am in				
Gutachter:				

erteilt.

Leipzig, den	(Prägesiegel)	
Der Rektor		Der Dekan